

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang
Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom
17.02.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 (AB Uni 08/2016, S. 594 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 09.07.2020 (AB Uni 36/2020, S. 2936 ff.), wird wie folgt geändert:

In § 24 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Studium nach der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 (AB Uni 08/2016, S. 594 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 09.07.2020 (AB Uni 36/2020, S. 2936 ff.), kann letztmalig im Wintersemester 2027/2028 abgeschlossen werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Economics der Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science vom 15.01.2024 (AB Uni 04/2024, S. 196 ff.) wechseln. Der Antrag ist fristgemäß beim Prüfungsamt zu stellen. Die Fristen für die Antragsstellung werden vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemacht. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Studierende, die ihr Studium bis zum Wintersemester 2027/2028 nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Economics der Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science vom 15.01.2024 (AB Uni 04/2024, S. 196 ff.) überführt. Bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden bei der Überführung in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die gemäß der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 (AB Uni 08/2016, S. 594 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 09.07.2020 (AB Uni 36/2020, S. 2936 ff.), studieren.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2025. Das vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.02.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s